

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Geschäftsstelle:
Ilgenstrasse 22
Beim Römerhof
Postfach 218
CH-8030 Zürich
Tel. +41 - (0)1 - 262 67 25
Fax. +41 - (0)1 - 262 67 26

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Zürich, den 30. April 2001

Tierhaltung / Revision Haftpflichtrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Als eine auf Rechtsfragen der Mensch-Tier-Beziehung spezialisierte Stiftung möchten wir zur geplanten Revision des Haftpflichtrechts insbesondere unter dem Aspekt der Tierhalterhaftung und des Retentionsrechts an Tieren wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeine Unterstützung der Stossrichtung von Art. 56 OR

Die Debatte um gefährliche Hunde hat den Aspekt der bereits heute geltenden recht strengen Tierhalterhaftpflicht (Art. 56 des Obligationenrechts) erstaunlicherweise weitgehend unberücksichtigt gelassen. Viele Tierhalterinnen und Tierhalter würden ihre Sorgfaltspflicht stärker wahrnehmen, wären sie sich der teils erheblichen Risiken der Hundehaltung bewusst.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Haftpflichtrechts soll die Tierhalterhaftpflicht weiter verschärft werden: Der noch jetzt zulässige entlastende Sorgfaltsbeweis soll entfallen. Künftig soll, wenn das revidierte Gesetz so in Kraft treten soll, der Tierhalter grundsätzlich immer für den von seinem Tier angerichteten Schaden haften, ob er das Tier nun gut und schlecht beaufsichtigt hat (Art. 60 des Vorentwurfes). Diese Änderung ist im Hinblick auf die Entspannung des Mensch-Hund-Verhältnisses zu begrüssen:

Die Verfahren um die Sorgfaltspflicht erwiesen sich als komplex, und der Prozessausgang ist nicht immer voraussagbar. Auch kann damit die Wahrscheinlichkeit einer Auseinandersetzung im Einzelfall reduziert werden. Bis-

SITZ: Spitalgasse 9 Postfach 6164 CH-3001 Bern
KONTO Nr. 251-80 10 49.01P UBS AG Römerhofplatz 5 CH-8032 Zürich

her konnten sich Tierhalter in einer trügerischen Selbstzufriedenheit wiegen, sich aus solchen Verfahren herauswinden zu können.

Die derzeit heftig geführte Debatte um gefährliche Hunde hat eine erhebliche Verunsicherung über die Verantwortung des Tierhalters ausgelöst bzw. aufgezeichnet. Am Rande wurde auch die unbefriedigende Situation diskutiert, dass einem fehlbaren Tierhalter seine - private und freiwillige - Haftpflichtversicherung den von seinem Tier angerichteten Schaden nicht bezahlt, gerade weil er als Tierhalter unsorgfältig gehandelt haben soll. Damit läuft der Geschädigte das Risiko, über seinen körperlichen und seelischen Schaden hinaus noch einen finanziellen Schaden zu tragen, nämlich bei Illiquidität des fehlbaren Tierhalters. Gerade eine Verschärfung der Tierhalterhaftpflicht würde eine Beruhigung der Mensch-Tier-Beziehung in der Gesellschaft fördern, welche dringend erforderlich ist.

Auch soll sich der Tierhalter künftig nicht mehr in Sicherheit wiegen dürfen, den Schadenersatz durch Exkulpationsbeweis abwenden zu können. Denn damit geht tendenziell auch eine Haltung einher, sich nicht um eine verantwortungsvolle Hundehaltung und -ausbildung zu kümmern.

Erweiterung von Art. 54 g des Vorentwurfes

Mit der Verschärfung der Tierhalterhaftpflicht soll aber zweckmässigerweise eine obligatorische Haftpflichtversicherung für Hundehalter eingeführt werden. Der Bundesrat soll künftig die Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen können, wenn diese „einer bundesrechtlichen Bewilligungspflicht oder Aufsicht untersteht“ (Art. 54g des Vorentwurfes). Das Halten von Hunden fällt bislang nicht darunter.

Zweckmässigerweise ist die Haltung von Hunden und von anderen Tieren, welche als grundsätzlich gefährlich betrachtet werden, einer Versicherungspflicht unterstellen. Damit ginge eine Änderung von Art. 54g des Vorentwurfes einher. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Halten gewisser Tiere schon jetzt einer „bundesrechtlichen Bewilligungspflicht“ untersteht (Art. 6 und Art. 8 TSchG und Art. 38 - 51 TSchV). Daneben bestehen andere Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für das Halten geschützter Tiere (vgl. Goetschel/Odok, Erlass-Sammlung zum Schweizer Tierschutzrecht, Bern 1991, S. 320f. mit seitherigen Rechtsanpassungen). Da die Tierschutzgesetzgebung in Revision begriffen ist und möglicherweise auch die

anderen Bestimmungen über die Bewilligungspflicht der Tierhaltung überarbeitet werden können, wäre beim Formulieren einer neuen Art. 54 g des Obligationenrechts eine offene Norm zu finden.

Jedenfalls wäre zu begrüßen, wenn der Bundesrat ausdrückliche Kompetenz erhielte, auch die Haftung von Hunden der Versicherungspflicht zu unterstellen. Dabei könnte er die Versicherungsbedingungen und den Mindestbetrag der Deckung festlegen.

Durch die - der Motorfahrzeugversicherung nachgebildete - obligatorische Versicherung der Hundehalter könnte eine begründete Verunsicherung über gefährliche Hunde in der Öffentlichkeit gemildert werden: Geschädigte können mit einer genügenden Deckung rechnen. Und Hundehaltende - mit rund 500'000 in der Schweiz ein beachtlicher Teil der Bevölkerung - wären keinen unbegründeten Angriffen mehr ausgesetzt. Denn auch bei Illiquidität des haftenden Hundehalters wären ihre Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gedeckt.

Überdies wäre damit die Grundlage geschaffen, dass die Versicherungsgesellschaften durch gezielte Aufklärungsarbeit gegenüber den eigenen hundehaltenden Versicherten und durch Förderung gewisser Ausbildungs- und Zuchtprogramme die Zahl und die Schadenshöhe im Einzelfall von Hundevorfällen reduzieren kann.

Streichung von 60 a (Retentionsrecht)

Nach Art. 57 des Obligationenrechts (OR) darf der Besitzer eines Grundstücks Dritten angehörige Tiere, die auf dem Grundstück Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einfangen und in seinen Gewahrsam nehmen. Er muss hierüber den Hundehalter orientieren und diesen allenfalls vorher ermitteln. Der geschädigte Grundeigentümer kann die Rückgabe des Tieres also von der Zahlung seiner Ersatzforderung abhängig machen. Aus der Gerichtspraxis ist die Chow-Chow-Hündin zu erwähnen, die in einen offenstehenden Hühnerstall eindrang und ein Huhn tötete. Den Bauern griff die Hündin an, als er versuchte, sie mit einem Stock zu vertreiben. Der Bauer wäre berechtigt gewesen, die Hündin einzufangen; doch an einen Dritten zu verkaufen, wenn der Tierhalter die Forderung nicht bezahlt, wäre unzulässig. Denn der Grundstücksbesitzer hat am Tier kein eigentliches Pfandrecht, wie aus dem Titel der Gesetzesbestimmungen geschlossen werden könnte. Er

darf den Hund bloss zurückbehalten („retinieren“) und nach den Bestimmungen von Art. 895ff. des Zivilgesetzbuches wie ein Faustpfand verwerten. Verlangt wird also eine Betreibung auf Faustpfandverwertung.

Nun steht bekanntlich die Änderung des Sachstatus von Tieren vor der Tür. Darin wird u.a. die Unpfändbarkeit von Tieren im häuslichen Bereich gefordert, die nicht zu Erwerbs- oder Vermögenszwecken gehalten werden. (Über den neuesten Stand des Projekts vor der ständerätlichen Rechtskommission ist Herr Trösch des Bundesamtes bestens im Bild.) Wenn bestimmte Tiere in Zukunft nun nicht mehr pfändbar sind, macht das Festhalten an der Faustpfandverwertung von Tieren nach Massgabe von Art. 60a (neu) OR keinen Sinn. Wir plädieren also für eine vollständige und ersatzlose Streichung von Art. 60a. Zum allermindesten soll das Retentionsrecht - im Einklang mit der dannzumaligen Fassung des Unpfändbarkeitsartikels im SchKG - höchstens die nach wie vor pfändbaren Tiere erfassen. Doch auch bei ihnen ist von einer solch antiquierten Möglichkeit der Retention und der Verwertung als Faustpfand abzusehen.

Einbezug der Tiere im Haftpflichtrecht generell

Die bestehende Fassung des Projektes geht bloss von Menschen und von Sachen aus. Dies gilt es, auch nach dem Willen des Bundesrates bezüglich der Änderung des Sachstatus von Tieren, abzuändern und zumindest semantisch überall Tiere mit Sachen gleich zu stellen. Dort wo für Tiere abweichende Vorschriften bestehen werden (z.B. Affektionswert/ „Genugtuung“), ist dies in das laufende Gesetzgebungsverfahren bezüglich Haftpflichtrecht mit einzubeziehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Dr.iur. Antoine F. Goetschel,
Geschäftsführer